

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 16. Februar 2026

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Die vorgeschlagene Regelung einer Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause in Art. 19c ELV konkretisiert Art. 14a ELG. Die Gesetzesbestimmung wurde im Rahmen der parlamentarischen Debatte eingefügt. Beide sollen 2028 in Kraft treten. Die (noch aktuelle) «Zweitteilung» des EL-Berechnungssystems, die davon ausgeht, dass eine Person entweder im Heim oder zuhause lebt, hat sich als unflexibel und hinderlich für die Selbstbestimmung von betagten Personen erwiesen. Sie verhinderte zudem die nachhaltige Finanzierung von Institutionen, die z.B. jungen Erwachsenen beim Übergang ins Erwachsenenleben oder in einer Ausbildung mehrtägiges Wohnen zu Hause (und im Heim) ermöglichen.

Der SGB begrüsst daher die Pro-rata-Vergütung von Leistungen bei Personen, die teilweise in einer Institution und teilweise zu Hause (ausserhalb des Heimes oder des Spitals) leben. Die stufenweise Unterscheidung nach Verweildauer (mit gewissen Pauschalisierungen) erscheint sinnvoll. Ebenso erscheinen die Annahmen dafür zweckmässig (60 Tage entsprechen jedem zweiten Wochenende plus einem Ferienanteil). Ziel der Regelung ist, die Selbstbestimmung zu stärken, die Angehörigen finanziell zu entlasten und Institutionen mit Mischformen finanziell zu stärken. Deshalb ist es verständlich, dass die längste vorgesehene Dauer für Pro-rata-Vergütungen bei 120 Tagen (vier Monaten) liegt. Damit werden alle Aufenthalte zu Hause zwischen vier und acht Monaten (Art. 10 Abs. 1 Ingress ELG e contrario) gleichbehandelt. Bei längeren Aufenthalten zu Hause werden die Kosten damit entweder an die Angehörigen ausgelagert oder das (längere) Wohnen zu Hause verunmöglicht, zumal die ganze Pauschale ohnehin zu tief angesetzt ist (z.B. hohe Kosten für Transport und Zahnarzt). Der SGB spricht sich deshalb wie die betroffenen Fach- und Dachverbände dafür aus, zwei weitere Stufen vorzusehen: Eine Mindestdauer von 150 Tagen soll mit fünf Zwölfteln und eine Mindestdauer von 180 Tagen mit der Hälfte der ganzen Pauschale vergütet werden (neu in Art. 19c lit. d und lit. e ELV).

Auch wenn es nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnungsänderung ist, weist der SGB erneut – wie bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur EL-Revision «Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause» – darauf hin, dass die Anerkennung des betreuten Wohnens auch auf den IV-Bereich auszuweiten ist. Die neu eingeführte Ungleichbehandlung zwischen betagten Personen und solchen mit Behinderungen lässt sich nicht mit den Verpflichtungen der Schweiz aus der UNO-Behindertenrechtskonvention vereinbaren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Jonas Eggmann
Zentralsekretär